



Ehe- und Erbrecht

Für mehr Klarheit bei der Nachlassregelung.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 2 |
| Güterrecht der Ehegatten | 3 |
| Errungenschaftsbeteiligung | 3 |
| Gütergemeinschaft | 5 |
| Gütertrennung | 6 |
| Güterrecht für eingetragene Partnerschaften | 7 |
| Konkubinats | 8 |
| Erbrecht | 9 |
| Gesetzliche Erbfolge | 10 |
| Pflichtteile und freie Quote | 11 |
| Letztwillige Verfügungen | 11 |
| Erbgang und Teilung der Erbschaft | 12 |
| Erwachsenenschutzrecht | 14 |
| Erbschafts- und Schenkungssteuern | 15 |

Einleitung

Ein Gedanke, den die meisten von uns immer wieder verdrängen: Was passiert nach meinem Tod mit meinem Nachlass? Welche Vorkehrungen kann ich treffen, damit mein Vermögen nach meinen Vorstellungen vererbt wird und der Nachlass ohne Streitigkeiten über die Bühne geht? Nutzen Sie den Spielraum, den Ihnen das Gesetz bietet. Sichern Sie Ihre Liebsten jetzt ab.

Das Gesetz bietet Ihnen sowohl im Güterrecht wie auch im Erbrecht einen grossen Gestaltungsspielraum und gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Nachlass nach Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen zu regeln. Oft entstehen unter den Erbenden Streitigkeiten um Geld, Immobilien und übrige Vermögenswerte, weil die Erblasserin oder der Erblasser diesen Spielraum nicht kennt oder nicht nutzt. Vermeiden Sie diese Auseinandersetzungen in Ihrer Familie und sorgen Sie rechtzeitig vor.

Haben Sie schon Regelungen bezüglich Ihres Nachlasses getroffen? Dann empfehlen wir Ihnen, die Aktualität der bestehenden Dokumente überprüfen zu lassen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick über die Grundlagen des Güterrechts und des Erbrechts und die zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten. Da Fragen rund um die Nachlassplanung vielfältig und komplex sind, kann die persönliche Beratung nicht durch eine Broschüre ersetzt werden. Unsere Spezialistinnen und Spezialisten für Güter- und Erbrecht beraten Sie gerne. Wir freuen uns auf ein Gespräch.

Güterrecht der Ehegatten

Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehepartner während der Ehe und bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Diese sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Teilung des Nachlasses voraus.

Das schweizerische Recht kennt drei Güterstände. Mit der Heirat tritt automatisch der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ein. Die beiden anderen Güterstände – Gütergemeinschaft und Gütertrennung – müssen mit einem Ehevertrag vereinbart werden.

Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)

Dieser Güterstand gilt für

- Ehen, die nach dem 1. Januar 1988 geschlossen wurden
- Ehen, die vor dem 1. Januar 1988 geschlossen wurden, sofern kein Ehevertrag abgeschlossen und keine Beibehaltserklärung (Beibehaltung der Güterverbindung) abgegeben wurde

Die Errungenschaftsbeteiligung kennt vier Vermögensmassen, denen die vorhandenen Vermögenswerte von Gesetzes wegen zugeordnet werden:

- Eigengut der Ehefrau
- Eigengut des Ehemanns
- Errungenschaft der Ehefrau
- Errungenschaft des Ehemanns

Das Eigentum, die Verwaltung und die Nutzung der jeweiligen Vermögensmasse verbleiben allein beim berechtigten Ehegatten bzw. bei der berechtigten Ehegattin.

Jede Ehegattin, jeder Ehegatte haftet für die eigenen Schulden mit seinem gesamten Vermögen. Ausnahme bilden Verpflichtungen, die eine Ehegattin oder ein Ehegatte für die Bedürfnisse der Familie oder mit Ermächtigung des anderen Ehegatten eingeht, da hier beide Ehegatten mit ihrem Vermögen haften.

Als **Eigengut** gelten:

- Gegenstände, die der Ehegattin oder dem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- In die Ehe eingebrachte Vermögenswerte
- Während der Ehe erhaltene Schenkungen und Erbschaften
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für Eigengut

Zur **Errungenschaft** gehören:

- Arbeitserwerb der Ehegattin oder des Ehegatten
- Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Erträge aus Eigengut und Errungenschaft
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, durch Scheidung oder Vereinbarung eines anderen Güterstands wird das eheliche Vermögen den vor- genannten vier Vermögensmassen zugeordnet.

Jede Ehegattin und jeder Ehegatte behält ihr oder sein Eigengut bzw. nimmt dieses zurück, falls es sich im Besitz des anderen Ehegatten befindet. Der Gesamtwert beider Errungenschaften bildet den Vorschlag. Dieser steht den Ehegatten je zur Hälfte zu, sofern durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Berechnungsbeispiel: Frau Muster hat 50'000 Franken geerbt. Zudem besitzt sie Schmuck im Wert von 10'000 Franken. Aus ihrem Arbeitserwerb hat sie ferner ein Guthaben von 70'000 Franken erspart.

Herr Muster hat Gold im Wert von 50'000 Franken in die Ehe eingebracht. Daneben besitzt er ein während der Ehe geäuftetes Wertschriftendepot in Höhe von 80'000 Franken.

1. Schritt: Das Eigengut des jeweiligen Ehegatten wird ausgeschieden.

| | |
|---|--|
| Eigengut Ehemann Gold CHF 50'000.- Total CHF 50'000.- | Eigengut Ehefrau Erbschaft CHF 50'000.- Schmuck CHF 10'000.- Total CHF 60'000.- |
|---|--|

2. Schritt: Der Gesamtwert der Errungenschaft wird ermittelt.

| | |
|--|---|
| Errungenschaft Ehemann Wertschriften CHF 80'000.- | Errungenschaft Ehefrau Guthaben CHF 70'000.- |
| Vorschlag CHF 150'000.- | |
| ½ Vorschlag CHF 75'000.- | ½ Vorschlag CHF 75'000.- |

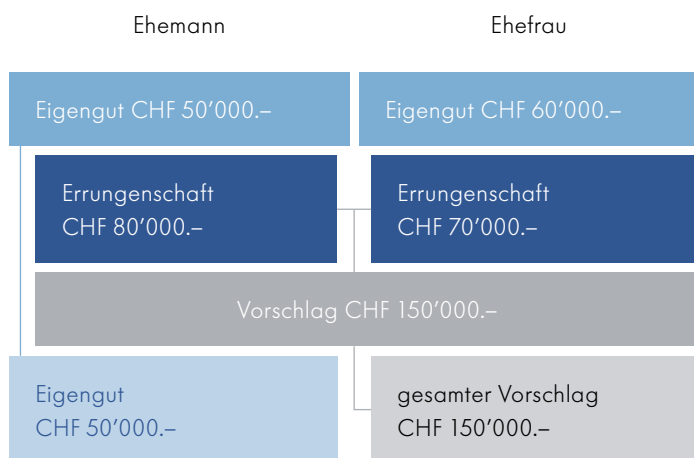
3. Schritt: Der Gesamtwert beider Errungenschaften bildet den Vorschlag. Jedem Ehegatten wird die Hälfte des Vorschlags zugewiesen, sofern durch Ehevertrag nicht eine andere Beteiligung vereinbart wurde.

Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Mit einem Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart und der überlebenden Ehegattin, dem überlebenden Ehegatten zum Beispiel die Gesamtsumme beider Errungenschaften zugewiesen werden. Diese Abänderung der Vorschlagsteilung darf jedoch die Pflichtteilsansprüche nicht gemeinsamer Kinder nicht beeinträchtigen. Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden.

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Stirbt ein Ehegatte, fällt die Gesamtsumme der Errungenschaften beider Ehegatten der überlebenden Ehegattin, dem überlebenden Ehegatten zu, die zudem ihr Eigengut behalten. In den Nachlass der verstorbenen Person fällt damit nur das Eigengut, das im Rahmen der erbrechtlichen Auseinandersetzung unter den Erben verteilt wird. Soll auch bezüglich dieses Eigenguts eine Meistbegünstigung der überlebenden Ehegattin, des überlebenden Ehegatten erfolgen, muss dies zusätzlich in einem Testament oder einem Erbvertrag geregelt werden.



Mit einem Ehevertrag lässt sich zudem Folgendes regeln:

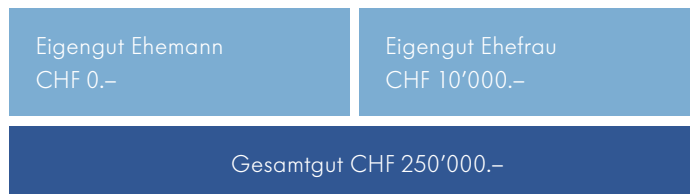
- Zuweisung des Ertrags aus dem Eigengut ins Eigengut des jeweiligen Ehegatten
- Zuweisung von Geschäftsvermögen ins Eigengut

Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft wird durch einen Ehevertrag begründet.

Die Gütergemeinschaft kennt drei Vermögensmassen, denen die vorhandenen Vermögenswerte von Gesetzes wegen zugeordnet werden:

- Gesamtgut (Vermögen beider Ehegatten, Einkommen beider Ehegatten, Erbschaften, Schenkungen); Eigentum, Verwaltung und Nutzung bei beiden Ehegatten gemeinsam
- Eigengut der Ehefrau (Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und Genugtuungsansprüche); Eigentum, Verwaltung und Nutzung bei der Ehefrau
- Eigengut des Ehemanns (Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und Genugtuungsansprüche); Eigentum, Verwaltung und Nutzung beim Ehemann



Güterrechtliche Auseinandersetzung

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder bei Vereinbarung eines anderen Güterstands steht jeder Ehegattin oder jedem Ehegatten oder den jeweiligen Erben die Hälfte des Gesamtguts zu. Die andere Hälfte des Gesamtguts bildet zusammen mit dem Eigengut der verstorbenen Person den Nachlass, der zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben aufgeteilt wird.

Wird der Güterstand durch Scheidung aufgelöst, nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Das übrige Gesamtgut fällt den Ehegatten je zur Hälfte zu.

Begünstigung der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten

Mit einem Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart und dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Ehegattin zum Beispiel das Gesamtgut zugewiesen werden. Eine solche Vereinbarung darf aber die Pflichtteilsansprüche der gemeinsamen und nicht gemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen. Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden.

Mit einem Ehevertrag lässt sich zudem Folgendes regeln:

- Beschränkung der Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft
- Zuweisung einzelner Vermögenswerte ins Eigengut eines Ehegatten

Gütertrennung

Die Gütertrennung kann mit einem Ehevertrag begründet werden, wird durch den Richter angeordnet oder tritt von Gesetzes wegen ein.

Bei der Gütertrennung behält jeder Ehegatte sein Vermögen, verwaltet, nutzt und verfügt darüber.

Bei der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung bestehen keinerlei güterrechtliche Ansprüche eines Ehegatten am Vermögen des anderen. Im Todesfall bildet das gesamte Vermögen des verstorbenen Ehegatten seinen Nachlass, der zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben aufgeteilt wird.

Vermögen Ehemann
CHF 130'000.–

Vermögen Ehefrau
CHF 130'000.–

Güterrecht für eingetragene Partnerschaften

Vor dem Inkrafttreten der Ehe für alle per 1. Juli 2022 konnten gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebensgemeinschaft lediglich als «eingetragene Partnerschaft» eintragen lassen. Seit dem 1. Juli 2022 ist es nicht mehr möglich, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Vor dem 1. Juli 2022 eingetragene Partnerschaften bleiben jedoch weiterhin gültig. Sie können durch eine Erklärung beim Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt werden.

Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Paare sind im Erbrecht, im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht den Ehepaaren gleichgestellt. Sie unterstehen von Gesetzes wegen dem Güterstand der Gütertrennung. In einem Vermögensvertrag können diese Paare vereinbaren, dass das Vermögen bei der Auflösung der Partnerschaft gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt werden soll. Solche Vereinbarungen dürfen jedoch die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen. Der Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet werden.

Konkubinats

Immer häufiger leben Paare im Konkubinats. Diese Paare unterstehen nicht dem Güterrecht. Sie haben auch kein gesetzliches Erbrecht und keinen Pflichtteilsschutz.

Möchten Konkubinatspaare ihre finanziellen Verhältnisse regeln, insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche Trennung, können sie dies in einem Konkubinatsvertrag tun. Dieser wird in schriftlicher Form abgeschlossen.

Im Konkubinatsvertrag lässt sich Folgendes regeln:

- Wer hat welche Gegenstände eingebracht?
- Wer ist Eigentümerin oder Eigentümer einer Neuanschaffung?
- Wer trägt in welchem Umfang die gemeinsamen Kosten?
- Wer kommt für die Kosten und in welchem Umfang auf, wenn ein Konkubinatspartner die gemeinsamen Kinder betreut?
- Erhält derjenige Konkubinatspartner, der durch den anderen unterstützt wurde, bei der Trennung eine Entschädigung?

Die Konkubinatspartner sind zudem nur dann erbberechtigt, wenn sie sich gegenseitig in einem Testament oder einem Erbvertrag als Erbende eingesetzt haben.

Erbrecht

Das Erbrecht legt unter anderem fest, wer die Erben sind und wer wie viel vom Nachlass erbt. Bezüglich der Erben wird unterschieden zwischen dem Stamm der Erblasserin oder des Erblassers (1. Parentel), dem elterlichen Stamm (2. Parentel) und dem Stamm der Grosseltern (3. Parentel). Sind Erben des einen Stammes vorhanden, scheiden die Angehörigen des nächsten Stammes als Erben aus.

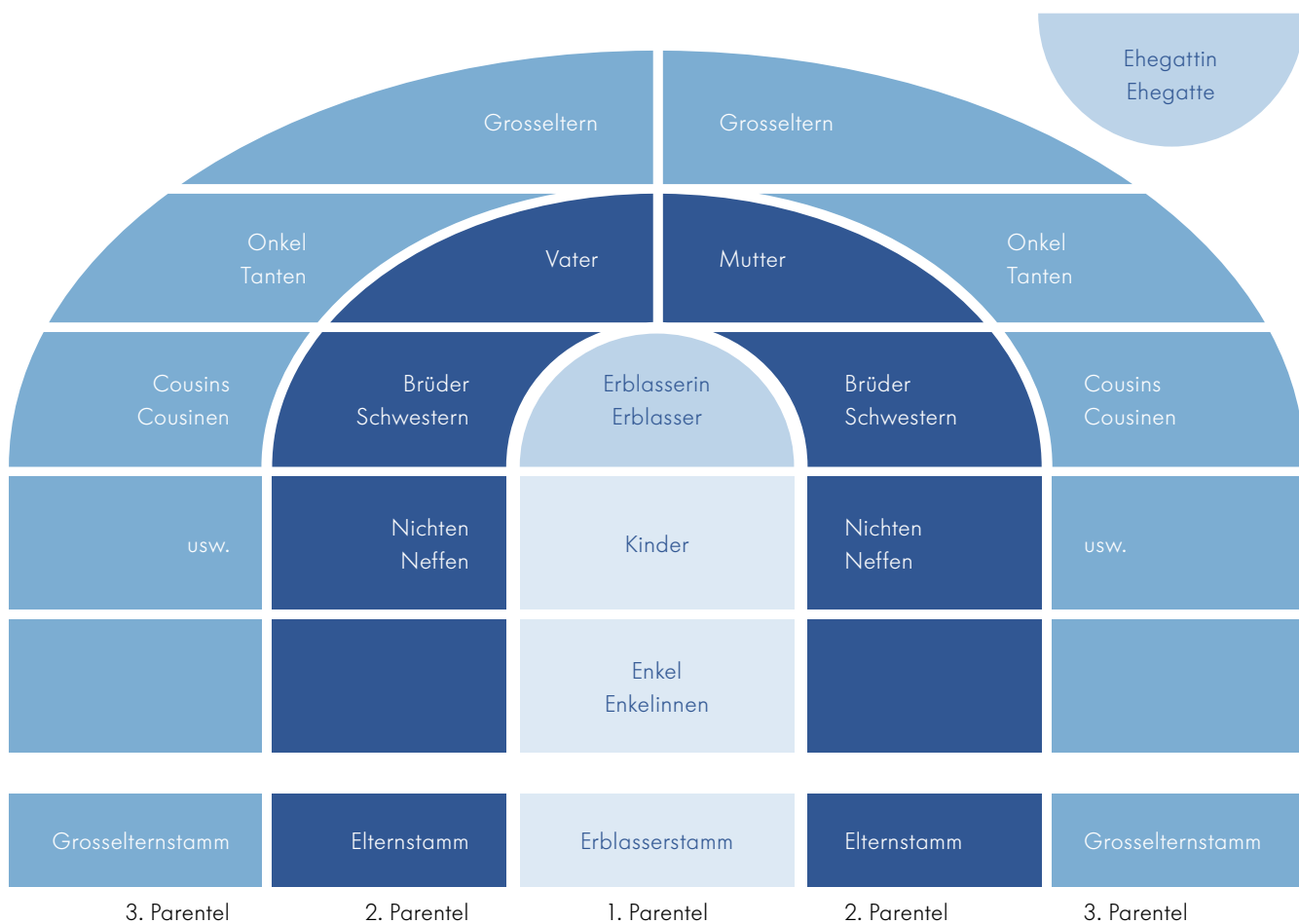
Zu den gesetzlichen Erben gehört aber auch die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner.

Es werden drei Stämme (Parentelen) unterschieden

- Stamm der Erblasserin, des Erblassers: 1. Parentel
- Stamm der Eltern: 2. Parentel
- Stamm der Grosseltern: 3. Parentel

Nur wenn der Erblasser oder die Erblasserin überhaupt keine erbberechtigten Personen hinterlässt, erbt das Gemeinwesen.

Sofern der Erblasser oder die Erblasserin kein Testament verfasst oder keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, regelt das Gesetz, wer wie viel erbt, und zwar nach den nachfolgenden Grundsätzen:



Gesetzliche Erbfolge

Hat eine verstorbene Person kein Testament verfasst und keinen Erbvertrag abgeschlossen, gilt die gesetzliche Erbfolge nach Zivilgesetzbuch.

Die nächsten Erbenden einer Erblasserin oder eines Erblassers sind ihre oder seine Nachkommen (1. Parentel). Danach folgen in der 2. Parentel die Eltern der Erblasserin oder des Erblassers und ihre oder seine Nachkommen (Geschwister, Nichten, Neffen usw.). Sind auch hier keine Erbenden vorhanden, gelangt die Erbschaft an die Angehörigen der 3. Parentel, den grosselterlichen Stamm und an deren Nachkommen (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen usw.). Sollten auch im grosselterlichen Stamm keine Erbenden vorhanden sein, fällt die gesamte Hinterlassenschaft an das zuständige Gemeinwesen.

Eine Ausnahme zu dieser Reihenfolge des Erbrechts bilden der Ehegatte oder die Ehegattin der verstorbenen Person, eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner. Diese Erbanteile variieren, je nachdem, mit wem sie die Erbschaft zu teilen haben.

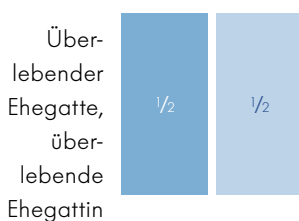
Konkubinatspartner haben gegenüber dem verstorbenen Partner oder der verstorbenen Partnerin kein gesetzliches Erbrecht.

Ledige, geschiedene oder verwitwete Erblassende



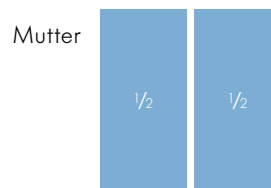
- Es erben:
- die Nachkommen den ganzen Nachlass zu gleichen Teilen

Verheiratete Erblassende



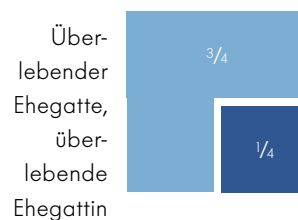
- Es erben:
- der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin $\frac{1}{2}$ des Nachlasses
 - die Nachkommen $\frac{1}{2}$ des Nachlasses

Ledige, geschiedene oder verwitwete kinderlose Erblassende



- Es erben:
- die Mutter oder die Erbenden des elterlichen Stammes $\frac{1}{2}$ des Nachlasses
 - der Vater oder die Erbenden des elterlichen Stammes $\frac{1}{2}$ des Nachlasses

Verheiratete, kinderlose Erblassende



- Es erben:
- der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin $\frac{3}{4}$ des Nachlasses
 - Vater und Mutter oder die Erbenden des elterlichen Stammes $\frac{1}{4}$ des Nachlasses

Ledige, geschiedene oder verwitwete kinderlose Erblassende ohne Erbende des elterlichen Stammes



- Es erben:
- die Grosseltern bzw. deren Nachkommen den ganzen Nachlass

Verheiratete, kinderlose Erblassende ohne Erbende des elterlichen Stammes



- Es erbt:
- der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin den ganzen Nachlass

Von der gesetzlichen Erbfolge kann abgewichen werden, indem letztwillig über den Nachlass verfügt wird. Dabei ist jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Pflichtteil für Ehegatten und Nachkommen zu beachten.

Pflichtteile und freie Quote

Pflichtteile bestehen für die Nachkommen und den Ehegatten oder die Ehegattin bzw. eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs.

Wird ein Erbender mittels Verfügung im Testament oder Erbvertrag auf den Pflichtteil gesetzt, kann die Erblasserin oder der Erblasser über einen Teil des Nachlassvermögens, die sogenannte frei verfügbare Quote, frei verfügen.

Pflichtteile und frei verfügbare Quote

| | | | |
|-----------------------|---|----------------|---|
| Ehegatte Ehegattin |  | Freie Quote | Der Erblassende hinterlässt den Ehepartner und seine Nachkommen. |
| | Nachkommen | | |
| Ehegatte Ehegattin |  | Freie Quote | Der Erblassende hinterlässt den Ehepartner, seine Eltern und seine Geschwister. |
| 1. Kind |  | Freie Quote | Der ledige, verwitwete oder geschiedene Erblassende hinterlässt drei Kinder. |
| 2. Kind | | | |
| 3. Kind | | | |

Letztwillige Verfügungen

Jede urteilsfähige, volljährige Person ist nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch befugt, mit einem Testament oder durch den Abschluss eines Erbvertrags über sein Vermögen letztwillig zu verfügen.

Testament

Ein Testament kann vom Erblasser oder von der Erblasserin von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit dem vollständigen Datum und der eigenen Unterschrift versehen werden. Will oder kann eine Person ein Testament nicht selbst schreiben, besteht die Möglichkeit, den letzten Willen in einer öffentlichen Urkunde bei einer Urkundsperson errichten zu lassen.

Möglicher Inhalt eines Testaments:

- Pflichtteilsgeschützte Personen auf den Pflichtteil setzen und über die frei verfügbare Quote verfügen
- Konkubinatspartner als Erbin oder Erben einsetzen
- Bar- und/oder Sachvermächnisse (Legate) ausrichten
- Vor- und Nacherbende bestimmen
- Teilungsvorschriften erlassen
- Eine Stiftung errichten
- Einen Willensvollstrecker ernennen

Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können zwei oder mehrere Personen verbindlich festlegen, wie der künftige Nachlass der Erblasserin oder des Erblassers verteilt werden soll. Der Erbvertrag muss durch eine Urkundsperson beurkundet werden.

Erbgang und Teilung der Erbschaft

Durch das Ableben des Erblassers oder der Erblasserin wird am letzten Wohnsitz der Erbgang eröffnet. Damit treten die gesetzlichen Erbenden und/oder die eingesetzten Erbenden mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der verstorbenen Person.

Erleben des Erbgangs

Die Erbschaft wird von den Erbenden erworben, wenn sie den Erbgang in erbfähigem Zustand erleben. Dies gilt auch für ein ungeborenes Kind mit dem Vorbehalt, dass es lebend geboren wird. Stirbt ein Erbe oder eine Erbin nach der Eröffnung des Erbgangs, gehen all seine oder ihre Rechte und Pflichten an der Erbschaft auf seine oder ihre Erbenden über.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Durch den Tod des Erblassers oder der Erblasserin treten die Erbenden in dessen oder deren Rechtsstellung ein. Mehrere Erbende bilden gemäss Gesetz eine Erbengemeinschaft und werden Gesamteigentümer und -eigentümerinnen des Nachlasses. Sie können nur gemeinsam und einstimmig darüber verfügen. Ein Alleinerbe oder eine Alleinerbin wird Alleineigentümer oder -eigentümerin der Erbschaft. Nebst dem Vermögen der verstorbenen Person gehen auch deren Schulden auf die Erbenden über, für die alle Erbenden solidarisch haften. Die Haftung beschränkt sich jedoch nicht nur auf das Erbschaftsvermögen. Jeder Erbe und jede Erbin haftet mit dem gesamten eigenen Vermögen für die mit der Hinterlassenschaft übernommenen Schulden.

Den gesetzlichen und den eingesetzten Erbenden fällt die Erbschaft gemäss Gesetz mit dem Tod des Erblassers, der Erblasserin automatisch zu. Will eine Erbin oder ein Erbe eine Erbschaft, beispielsweise wegen einer Überschuldung, nicht annehmen, kann diese ausgeschlagen werden. Dazu ist eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die Ausschlagungsfrist beträgt drei Monate. Die Ausschlagung wirkt so, als ob der ausschlagende Erbe, die ausschlagende Erbin vorverstorben wäre und die Erbschaft nie angetreten hat. Dabei gilt es zu beachten, dass durch die Ausschlagung das Erbe auf die gesetzlichen Erbenden des Ausschlagenden weitergeht. Sind minderjährige Kinder vorhanden, muss der ausschlagende Erbe, die ausschlagende Erbin die Ausschlagung auch für die Kinder ausdrücklich erklären, ansonsten die Kinder zu Erbenden werden.

Öffentliches Inventar

Bei Ungewissheit, ob ein Nachlass überschuldet ist, steht den Erbenden, die die Hinterlassenschaft ausschlagen könnten, binnen Monatsfrist das Recht zu, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars zu verlangen. Das abgeschlossene Inventar bildet dann die Entscheidungsgrundlage für die Erbenden, ob die Erbschaft ausgeschlagen, die amtliche Liquidation durchgeführt oder die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen werden soll. Je nach Entscheid ergeben sich daraus andere Haftungsfolgen für die Erbenden, insbesondere bezüglich der Schulden des Erblassers, der Erblasserin.

Amtliche Liquidation

Anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder das öffentliche Inventar zu verlangen, können die Erbenden, solange kein Erbe, keine Erbin die Erbschaft angenommen hat, die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen. Diese wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Bei der amtlichen Liquidation haften die Erbenden nicht für Schulden des Erblassers, der Erblasserin. Bleibt nach der Liquidation ein Überschuss, wird dieser den Erbenden überlassen.

Teilung der Erbschaft

Ohne anderweitige letztwillige Verfügung haben sich die Erbenden selbst um die Teilung zu kümmern, die Schulden und die mit dem Erbgang zusammenhängenden Kosten und Steuern zu bezahlen und die Aufteilung des verbleibenden Vermögens oder die Aufteilung der Erbschaft in einem schriftlichen Erbteilungsvertrag vorzunehmen. Sofern alle Erbenden damit einverstanden sind, dürfen sie vom Willen des Erblassers, der Erblasserin abweichen und die Aufteilung anders als vom Erblasser, von der Erblasserin vorgesehen vornehmen.

Bis die Erbschaft aufgeteilt wird, bilden mehrere Erbende eine Erbengemeinschaft. Jeder Erbe und jede Erbin kann aber die Teilung der Erbschaft verlangen und dies mittels Erbteilungsklage beim zuständigen Gericht geltend machen.

Willensvollstreckung

Sofern der Erblasser, die Erblasserin im Testament einen Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin ernannt hat, ist dieser oder diese für die Verwaltung des Nachlasses und dessen Abwicklung zuständig. Er oder sie führt die Teilung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach dem Willen des Erblassers, der Erblasserin durch und unterbreitet den Erbenden einen Teilungsvorschlag.

Erbschaftsverwaltung

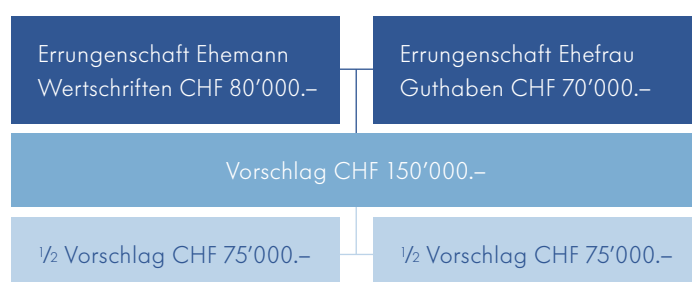
Im Unterschied zum Willensvollstrecker, zur Willensvollstreckerin wird der Erbschaftsverwalter, die Erbschaftsverwalterin nicht vom Erblasser, von der Erblasserin, sondern nach dem Tod von der zuständigen Behörde eingesetzt. Dies im Sinne einer Sicherungsmassnahme zur Erhaltung des Nachlasses, weil beispielsweise noch nicht alle Erbenden bekannt sind oder ein Erbe, eine Erbin nicht (mehr) aufgefunden werden kann. Der Erbschaftsverwalter, die Erbschaftsverwalterin erhält damit anstelle der (bereits bekannten) Erbenden das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Nachlass.

Nachlassvermögen

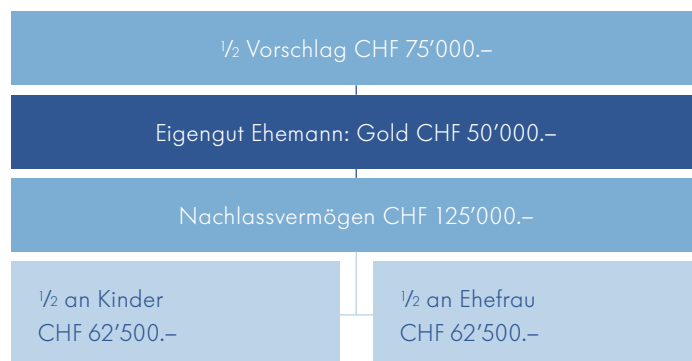
Zum Nachlassvermögen des Erblassers oder der Erblasserin gehört grundsätzlich sein oder ihr gesamtes Eigentum zum Zeitpunkt des Ablebens. War der Erblasser oder die Erblasserin zu diesem Zeitpunkt verheiratet, muss zuerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen und so das Vermögen der verstorbenen Person und des Ehegatten, der Ehegattin getrennt werden, um das Nachlassvermögen des verstorbenen Ehegatten zu ermitteln. Dieses wird alsdann nach Gesetz oder nach der letztwilligen Verfügung des Erblassers, der Erblasserin aufgeteilt.

Berechnungsbeispiel: Als erstverstorbenen Ehegatte hinterlässt Herr Muster seine Ehefrau und zwei Kinder. Da Herr Muster weder einen Ehevertrag abgeschlossen noch ein Testament verfasst hat, kommt die gesetzliche Regelung zur Anwendung.

1. Schritt: Vorerst findet die güterrechtliche Auseinandersetzung statt.



2. Schritt: Danach werden der hälftige Vorschlag und das Eigengut des verstorbenen Ehemannes zusammengezählt. Die Summe bildet den Nachlass.



Der Nachlass wird zuletzt hälftig zwischen der überlebenden Ehefrau und den Kindern aufgeteilt.

Die Kinder erhalten somit 62'500 Franken (erbrechtlicher Anspruch) zu gleichen Teilen.

Die Ehefrau erhält die Hälfte des Vorschlags, 75'000 Franken (güterrechtlicher Anspruch), und die Hälfte des Nachlassvermögens, 62'500 Franken (erbrechtlicher Anspruch), insgesamt 137'500 Franken.

Erwachsenenschutzrecht

Mit der Errichtung eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung soll die Selbstbestimmung einer Person über deren Urteilsunfähigkeit hinaus weitestmöglich erhalten bleiben.

Vorsorgeauftrag

Durch die Errichtung eines Vorsorgeauftrags erteilt eine handlungsfähige Person einer oder mehreren Personen den Auftrag, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zu vertreten. Die durch den Vorsorgeauftrag benannten Personen können in sämtlichen Lebensbereichen, insbesondere der Vermögens- und Personensorge wie auch im Rechtsverkehr, umfassend für den urteilsunfähigen Vorsorgeauftraggeber oder die -auftraggeberin tätig werden und für ihn oder sie handeln. Der Vorsorgeauftrag ist wie ein Testament eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann eine Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit bestimmen, welche medizinischen Massnahmen angewandt werden sollen oder welche Person für Entscheide beigezogen werden soll. In der Patientenverfügung kann auch die persönliche Einstellung zur Organspende abgebildet werden.

Beistandschaft

Wird eine Person urteilsunfähig und besteht kein Vorsorgeauftrag, sorgt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei entsprechendem Schutzbedürfnis für die Einsetzung eines Beistands.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Steuerhoheit für Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt bei den Kantonen. In einigen Kantonen werden keine Steuern auf Erbschaften oder Schenkungen erhoben. Die meisten Kantone besteuern jedoch Schenkungen, Erbvorbezüge oder Erbschaften. Je nach Kanton fallen diese unterschiedlich hoch aus.

Das bewegliche Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons besteuert, in dem der Erblasser oder die Erblasserin den letzten Wohnsitz hatte. Wo in der Schweiz die Erbenden leben, ist hingegen ohne Bedeutung.

Sind Immobilien im Nachlass vorhanden, werden diese gemäss den Bestimmungen des Kantons besteuert, in dem sich die Liegenschaften befinden. Es findet in diesem Fall eine interkantonale Steuerauscheidung statt.

Die Höhe der Erbschaftssteuer bemisst sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser, der Erblasserin und den Erbenden, aber auch nach der Höhe der erhaltenen Zuwendung. In den meisten Kantonen sind Erbschaften an Nachkommen steuerfrei.

Das Gleiche gilt für Schenkungen und Schenkungssteuern.

Kanton Zug

Im Kanton Zug werden sowohl Erbschaften als auch Schenkungen besteuert.

Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebende, gleichgeschlechtliche Personen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Ebenso zahlen Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) und Stiefkinder, Eltern und Stiefeltern sowie gewisse juristische Personen im Kanton Zug keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern.

Steuerpflichtig sind alle übrigen Personen, die eine Erbschaft oder eine Schenkung erhalten. Je nach Verwandtschaftsverhältnis und der Höhe der Zuwendung variieren diese zwischen 2 Prozent und 20 Prozent.

Zur Berechnung der Steuer wird der massgebliche Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Zuwendung berechnet. Wurden mehrere Zuwendungen von der gleichen Person an einen Erben, eine Erbin oder einen Beschenkten, eine Beschenkte vorgenommen, wird die Steuer auf dem Gesamtbetrag erhoben.

Für Konkubinatspaare gilt im Kanton Zug eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sofern die Lebenspartner zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls mehr als fünf Jahre eine Lebensgemeinschaft geführt und im selben Haushalt gelebt haben. Ausserdem müssen beide Lebenspartner unverheiratet sein bzw. es darf keine eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson bestehen.

Die Angaben basieren auf dem Stand der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Zug per 1. Januar 2023. Alle in dieser Broschüre gemachten Angaben können jederzeit ändern. Die Zuger Kantonalbank lehnt jede Haftung für falsche oder unvollständige Informationen ab.

]

[

Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
6301 Zug
Telefon 041 709 11 11

service@zugerkb.ch
www.zugerkb.ch

Wir begleiten Sie im Leben.

 **Zuger Kantonalbank**